

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 22. Januar 2026

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1.	Haushaltsgesetz 2026: Sonder- und Hyperabschreibungen	1
2.	Haushaltsgesetz 2026: Wiedergewinnungsarbeiten.....	1
3.	Haushaltsgesetz 2026: Einkommensteuer (IRPEF).....	2
4.	Haushaltsgesetz 2026: Kurzzeitmieten	2
5.	Haushaltsgesetz 2026: Ersatzsteuer für Superreiche.....	2
6.	Haushaltsgesetz 2026: Privatisierung von Liegenschaften.....	2
7.	Haushaltsgesetz 2026: Schachtelprivileg	2
8.	Haushaltsgesetz 2026: Veräußerungsgewinne	3
9.	Meldung aller anagrafischen Änderungen.....	3
10.	Betriebsstätte & Remote-Arbeit.....	3
11.	Digitale Archivierung der elektronischen Rechnungen und Archivierung der Buchhaltungsaufzeichnungen.....	4

1. Haushaltsgesetz 2026: Sonder- und Hyperabschreibungen

Ab dem 1. Jänner 2026 werden Investitionsförderungen nicht mehr in Form von Steuer-gutschriften (Industrie- bzw. Transition 4.0/5.0), sondern durch eine Hyperabschreibung gewährt. Dabei werden die steuerlichen Anschaffungskosten von neuen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern, die den technischen Voraussetzungen von Industrie 4.0 entsprechen, ausschließlich zu Abschreibungszwecken erhöht. Die Erhöhung beträgt 180 % für Investitionen bis Euro 2,5 Mio., 100 % für den Teil zwischen Euro 2,5 und Euro 10 Mio. sowie 50 % für den Teil zwischen Euro 10 und Euro 20 Mio.. Die erhöhte Abschreibung erfolgt zusätzlich zur steuerlichen AfA und unabhängig von der handelsrechtlichen Abschreibung.

Begünstigt sind digital vernetzte Maschinen, Anlagen, Software-, Cloud-, Cybersecurity- und KI-Lösungen sowie Anlagen zur Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Energiespeichern. Nicht mehr vorgesehen ist hingegen eine zusätzliche Förderung für Energieeinsparungen oder Energiewende-Maßnahmen (vormals Transition 5.0).

Voraussetzung ist, dass die Investitionen in Betrieben in Italien eingesetzt werden und die Wirtschaftsgüter in der EU oder im EWR hergestellt wurden. Die Maßnahme gilt ausschließlich für Unternehmen, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen; Freiberufler und Unternehmen in Insolvenzverfahren sind ausgeschlossen.

Auch im neuen System sind Meldungen über die elektronische Plattform des Energie-dienstleisters GSE erforderlich (Voranmeldung, Bestätigung und Abschlussmeldung). Die Nachweispflichten sind gegenüber der früheren Transition-5.0-Regelung vereinfacht, da keine Energieeinsparungsnachweise mehr erforderlich sind; ein technisches Gutachten zur Industrie-4.0-Konformität bleibt jedoch vorgesehen. Die genauen Modalitäten werden durch noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen geregelt.

2. Haushaltsgesetz 2026: Wiedergewinnungsarbeiten

Die Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungen bleiben 2026 unverändert: 50 Prozent für Maßnahmen an der Hauptwohnung und 36 Prozent für andere Wohnungen. Der Möbel- und Haushaltsgerätebonus wurde um ein Jahr verlängert, der 75 Prozent -Bonus für den Abbau architektonischer Barrieren hingegen nicht.

3. Haushaltsgesetz 2026: Einkommensteuer (IRPEF)

Der IRPEF-Satz für Einkommen zwischen Euro 28.000,00 und Euro 50.000,00 ist ab 2026 von 35 Prozent auf 33 Prozent gesenkt worden. Dies bringt einen Steuervorteil von bis zu Euro 440,00 im Jahr, der bis zu einem Einkommen von Euro 200.000,00 gilt. Für höhere Einkommen wird dieser Vorteil durch eine entsprechende Kürzung der Steuerabsetzbezüge – mit Ausnahme jener für medizinische Ausgaben – ausgeglichen.

4. Haushaltsgesetz 2026: Kurzzeitmieten

Ab 2026 soll die Einheitssteuer auf Kurzzeitmieten bei 21 Prozent bleiben. Ab der dritten Wohnung vermietet durch Kurzzeitvermietung, gilt die Vermietung als Gewerblich. Dies führt zur Verpflichtung der Eröffnung einer MwSt.-Nummer.

5. Haushaltsgesetz 2026: Ersatzsteuer für Superreiche

Ab 2026 soll die pauschale Abgeltungssteuer für vermögende Zuzügler („res non dom“ oder auch „Paperoni“) auf im Ausland erzielte Einkommen von bisher Euro 200.000,00 auf Euro 300.000,00 pro Jahr angehoben. Eine Anrechnung ausländischer Steuern bleibt weiterhin ausgeschlossen.

6. Haushaltsgesetz 2026: Privatisierung von Liegenschaften

Die Privatisierung von Liegenschaften von Einzelunternehmen und Gesellschaften wird neu aufgelegt. Die begünstigte Überführung betrieblich genutzter Immobilien in das Privatvermögen wird auch im Jahr 2026 möglich sein, wobei dies innerhalb 30. September 2026 erfolgen muss.

7. Haushaltsgesetz 2026: Schachtelpatent

Das Schachtelpatent für Dividenden, wonach Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften zu 95 % steuerfrei sind, bleibt grundsätzlich bestehen, wird jedoch ab 1. Jänner 2026 für bestimmte Minderheitsbeteiligungen eingeschränkt.

Die Steuerbegünstigung entfällt künftig, wenn entweder die Beteiligungsquote unter fünf Prozent liegt oder im Falle einer Beteiligung unter fünf Prozent, der Beteiligungswert weniger als Euro 500.000,00 beträgt. Maßgeblich ist dabei jeweils ein alternatives Krite-

rium, nicht deren kumulative Anwendung. Die Einschränkung gilt nicht nur für Dividenden, sondern auch für die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen aus solchen Beteiligungen, sofern diese ab 2026 erworben wurden.

Entsprechende Einschränkungen gelten auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Das Teileinkünfteverfahren (Besteuerung nur zu 56,25 %) ist nur mehr anwendbar, wenn eine Beteiligung mindestens fünf Prozent oder einen Wert von mehr als Euro 500.000.- aufweist. Zudem ist die reduzierte Quellensteuer von 1,2 % bei Dividen da ausschüttungen ins Ausland nur mehr bei Erfüllung dieser Schwellen anwendbar, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen und der Mutter-Tochter-Richtlinie.

Die ab dem 1. Januar 2026 eingeführten Änderungen finden ausschließlich auf Beteiligungen Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt erworben wurden; für zuvor gehaltene Beteiligungen gelten weiterhin die bisherigen Regelungen, einschließlich der Anwendung der Participation-Exemption-Regelung, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Haushaltsgesetz 2026: Veräußerungsgewinne

Ab 2026 entfällt die Möglichkeit, Veräußerungsgewinne aus Sachanlagen und Beteiligungen des Betriebsvermögens auf fünf Jahre zu verteilen; entsprechende Gewinne sind künftig im Jahr der Veräußerung voll zu versteuern. Bereits in den Vorjahren – einschließlich 2025 – begonnene Gewinnaufteilungen bleiben davon unberührt und können ordnungsgemäß fortgeführt werden. Unverändert möglich bleibt hingegen die Gewinnaufteilung bei der Veräußerung von Betrieben oder Betriebszweigen, sofern diese mindestens drei Jahre gehalten wurden.

9. Meldung aller anagrafischen Änderungen

Bitte beachten Sie, dass uns alle relevanten anagrafischen Änderungen der Muttergesellschaft – wie etwa Sitzverlegung, Änderungen der Geschäftsführung oder ähnliches – sowie Wohnortwechsel der Verwalter des italienischen Unternehmens unverzüglich mitzu teilen sind. Diese Informationen sind erforderlich, um die Handelsregistereintragungen korrekt und fristgerecht vorzunehmen.

10. Betriebsstätte & Remote-Arbeit

Die OECD hat die steuerlichen Auswirkungen grenzüberschreitender Remote-Arbeit zuletzt im Rahmen eines aktualisierten Kommentars ausdrücklich thematisiert und näher konkretisiert.

Nach dem OECD – Update vom 19. November 2025 begründet eine Tätigkeit im Homeoffice von weniger als 50 % der Arbeitszeit innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraum regelmäßig keine Betriebsstätte. Wird diese Schwelle überschritten, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Tätigkeit im Ausland aus einem wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Rein private Motive des Arbeitnehmers sind hierfür nicht ausreichend. Für Unternehmen mit grenzüberschreitend tätigen Mitarbeitern ist daher eine strukturierte steuerliche Einordnung von Remote- und Hybridarbeitsmodellen von zunehmender Bedeutung. Entscheidend ist dabei nicht allein, wie viel im Ausland gearbeitet wird, sondern vor allem, ob der jeweilige Arbeitsort dem Unternehmen tatsächlich als Ort der Geschäftstätigkeit zur Verfügung steht.

Zu den zentralen Prüfkriterien zählen außerdem:

- der zeitliche Umfang der Tätigkeit im Homeoffice, insbesondere mit Blick auf die 50-Prozent-Schwelle innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums;
- die Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit der Nutzung des Arbeitsortes;
- die Art der ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere bei operativen oder geschäftsrelevanten Funktionen;
- sowie das Vorliegen eines unternehmerischen Grundes für die Tätigkeit im Ausland.

Ein erhöhtes Betriebsstätten Risiko kann insbesondere dann entstehen, wenn im Ausland regelmäßig Kundenkontakte wahrgenommen werden, wesentliche operative Funktionen ausgeübt werden oder der Mitarbeitende die einzige oder maßgebliche Präsenz des Unternehmens im ausländischen Staat darstellt. Auch Abweichungen zwischen vertraglicher Regelung und tatsächlicher Arbeitspraxis können bei Kontrollen seitens des Fiskus nachteilig gewertet werden.

Eine frühzeitige Abstimmung mit uns in Bezug auf das Remote-Arbeitsmodell ist daher empfehlenswert.

11. Digitale Archivierung der elektronischen Rechnungen und Archivierung der Buchhaltungsaufzeichnungen

Bei der „*digitalen Archivierung*“ oder „*elektronischen Archivierung*“ handelt es sich um ein gesetzlich vorgeschriebenes technisches Verfahren zur elektronischen Erstellung und Archivierung von Dokumenten. Laut Art. 39 DPR 633/72 besteht die Pflicht der elektronischen Rechnungslegung bei allen B2B und B2C Geschäftsbeziehungen (mit gewissen Ausnahmenfällen) und folgende elektronisch erstellten Dokumente müssen auch digital archiviert werden:

- gewöhnliche Rechnungen;
- vereinfachte Rechnungen;

- Gutschriften;
- eventuelle Anhänge der oben genannten Dokumente (zum Beispiel: Spesennoten bei Anfragen von Rückerstattungen).

Andere Dokumente und Register sind in der Regel davon ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind selbstverständlich auch die Einkaufsrechnungen aus dem Ausland.

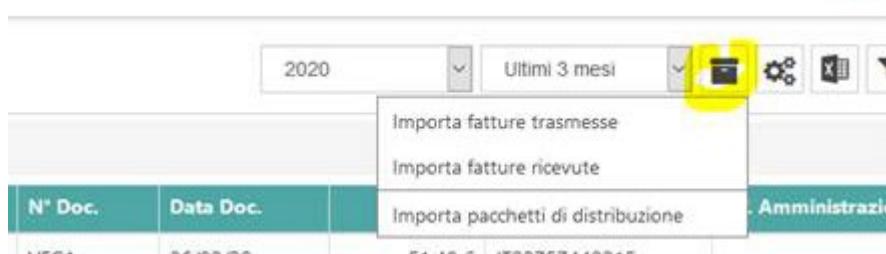
Normalerweise erfolgt die „elektronische Archivierung“ mittels der intern genutzten Buchhaltungssoftware (von unserer Kanzlei verwendete Software DATEV oder Ihre Buchhaltungssoftware), oder mittels dem von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Service. Nachstehend erfolgt eine Übersicht über die drei Möglichkeiten:

- Archivierung über die von der Kanzlei bereitgestellte DATEV-Software

In der Lizenz FattureGo, Superbill und XmlGo von DATEV ist ein Service für die digitale Archivierung enthaltenen. Dieser Dienst wird für alle Mandanten, die im Besitz der Lizenz FattureGo/Superbill/XmlGo sind, aktiviert.

Dabei werden alle Rechnungen, die über DATEV laufen, automatisch von DATEV nach den gesetzlichen Bestimmungen archiviert, ohne dass ein Eingriff von Seiten des Mandanten erforderlich ist.

Rechnungen, welche nicht über FattureGo, Superbill und XmlGo laufen (wie zum Beispiel solche, die aufgrund eines technischen Fehlers nicht auf dem DATEV Portal erscheinen aber trotzdem im Abschnitt „fatture e corrispettivi“ auf dem Portal der Agentur der Einnahmen erhalten wurden), müssen manuell im Abschnitt „Elektronische Rechnungen Kontrolle“ des einzelnen Mandanten im DATEV-Portal importiert werden. Nach dem erfolgten Import werden diese automatisch archiviert:



- Archivierung durch eine externe Software (z.B. Aruba oder das eigene Buchhaltungsprogramm)

Diese Lösung gilt für Mandanten mit Buchhaltung im eigenen Haus, d.h. für diejenigen, die sich für eine andere Software zur Verwaltung der elektronischen Rechnungen (nicht DATEV, sondern z.B. Aruba) entschieden haben. In diesem Fall wird die Archivierung vom

Softwareanbieter vorgenommen, wobei sich der Mandant diesbezüglich persönlich über den Ablauf erkundigen muss.

- Archivierung über die Agentur der Einnahmen

Auch die Agentur der Einnahmen bietet auf dem Portal „Fatture e Corrispettivi“ des „Cassetto Fiscale“ eine Möglichkeit zur Archivierung an (es muss dafür eine dafür vorgesehene Dienstvereinbarung abgeschlossen werden).

Weiters erinnern wir Sie daran, dass die Frist für den Abschluss des Archivierungsprozesses der elektronischen Rechnungen bei 3 Monaten nach der Frist für die Einreichung der Steuererklärung des Bezugsjahres liegt. Für Unternehmen, welche die Bilanz am 31. Dezember abschließen, muss die Steuererklärung innerhalb 30. November des Folgejahres versendet werden und daher läuft die Aufbewahrungsfrist der Daten Ende Februar des zweiten Folgejahres ab (zum Beispiel: Rechnungen des Jahres 2025 müssen bis Februar 2027 aufbewahrt werden).

Zusätzlich zum Aufbewahrungsprozess der Rechnungen möchten wir Sie daran erinnern, dass die Buchhaltungsaufzeichnungen bis Ende Februar 2026 ausgedruckt/archiviert werden müssen. Die Buchhaltungsaufzeichnungen können alternativ auch elektronisch auf ein File archiviert werden (oder auch im eigenen Buchhaltungssystem), wobei diese Ausdrucke für zehn Jahre aufbewahrt werden müssen. Außerdem müssen für das Journal und das Inventarbuch die jeweiligen Seiten fortlaufend mit Angabe der Jahreszahl nummeriert werden.

Lediglich für das Journal und das Inventarbuch ist eine Stempelsteuer abzuführen. Die Bestimmung der Steuer beträgt für jeweils 100 effektiv genutzten Seiten (oder pro 2.500 Buchungszeilen bei Führung in elektronischer Form):

- Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG);
- Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen (KG, OHG, Einzelunternehmen).

Für die Berechnung der 100 Seiten (oder 2.500 Buchungszeilen) ist nicht relevant, ob sich diese auf ein einziges Jahr oder auf mehrere Jahre beziehen. Die Stempelmarke muss immer alle 100 Seiten (oder 2.500 Buchungszeilen) beglichen werden.

Die Stempelsteuer kann auf der ersten von 100 Seiten angebracht werden oder virtuell mit dem Modell F24 bei elektronischer Archivierung bezahlt werden. Der Steuerkodex für das F24 ist 2501, das Jahr ist das Bezugsjahr (in diesem Fall 2025).

Für Kunden, bei denen unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, erfüllen wir diese Anforderungen. In allen anderen Fällen stehen wir Ihnen gerne für jegliche Unterstützung zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

(spasoje.vockic@fiscalconsulent.com)